

Erlaß des Provinzial-Steuer-Direktors zu Münster vom 23. August 1898.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die früher bei sämtlichen Postämtern geführten Lagerbücher oder Verzeichnisse über die eingehenden Packetsendungen, in welchen die aus dem Zollauslande stammenden Sendungen besonders kennlich zu machen waren, in neuerer Zeit vielfach, insbesondere bei den Postämtern von größerem Umfange, in Fortfall gekommen sind und diese Amtster sich darauf beschränken, die zollpflichtigen Poststücke in das Postüberweisungsbuch einzutragen. Um bei den Revisionen solcher Postämter, bei denen Packtlagerbücher nicht mehr geführt werden, die Überzeugung zu gewinnen, daß sämtliche mit der Post aus dem Zollauslande eingegangenen Poststücke, soweit sie noch einer zollamtlichen Behandlung unterliegen, richtig und vollgültig in das Postüberweisungsbuch übernommen worden sind, bedarf es seitens der mit der Revision betrauten Beamten einer Durchsicht der an die Postämter zurückgelangten erledigten Postpacketadressen. Um die Prüfung, daß die zu den Adressen gehörigen Packete der Zollabfertigung unterlegen haben, zu erleichtern, bestimme ich in Ergänzung meiner Verfügung vom 4. Februar 1897 Nr. 10934/96, daß in analoger Anwendung des § 7 Abs. 1 des Postzollregulatifs jede bei der Abfertigungsstelle zur Vorlage gekommene Packetadresse zum Nachweise der erfolgten zollamtlichen Abfertigung mit dem Amtsstempel der Stelle versehen wird. Es wird alsdann in der Regel genügen, wenn der revidirende Beamte sich von dem Vorhandensein des Stempels auf den Packetadressen überzeugt; indessen ist außerdem auch eine Anzahl von Adressen mit den Eintragungen in dem Postüberweisungsbuch und in dem Posteingangskonto genau zu vergleichen. Bei Postämtern mit bedeutendem Geschäftsverkehr, bei denen es zu zeitraubend sein würde, die Prüfung auf sämtliche Adressen auszudehnen, wird eine probeweise Revision der bei dem Postamte im Laufe einer oder mehrerer Wochen eingegangenen Packetsendungen genügen.

Über die vorgenommenen Revisionen ist seitens der Bezirks-Oberkontrolleure in dem Posteingangskonto eine Bescheinigung abzugeben, aus ver ersichtlich sein muß, auf welchen Zeitraum bezw. welche Tage sich die Prüfung erstreckt hat. Der Bescheinigung ist folgende Fassung zu geben: daß sämtliche im Monate . . . (bezw. in der Zeit von — bis —) bei dem Postamte N. N. aus dem Zollauslande eingegangenen Postpäckchen, wie die Durchsicht der Postpacketadressen und die Vergleichung derselben mit den Eintragungen in dem Posteingangskonto unter Nr. . . . ergeben hat, der Zollabfertigungsstelle von der Postanstalt überwiesen worden sind.

Wie ich noch besonders bemerken will, haben diese Revisionen lediglich den Zweck, die Richtigkeit und Vollständigkeit des von der Post geführten Postüberweisungsbuches festzustellen, während die nach §. 1 meiner Verfügung vom 4. Februar 1897 durch die Kassen-Kuratoren zunehmenden Prüfungen die richtige Führung des Postkontos durch den damit betrauten Zollbeamten gewährleisten sollen.

Soweit bei den Postämtern auch jetzt noch Packtlagerbücher geführt werden, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Über die Zweckmäßigkeit der angeordneten Kontrolle und die damit gemachten Erfahrungen erwarte ich nach Ablauf eines Jahres Bericht.

Zuckersteuer.

Die Tarasähe bei den Zuckerabfertigungen.

Über den zweckmäßigsten und zutreffendsten Modus in der Abrechnung der Tara vom Bruttogewicht der Zuckerposten finden seit einiger Zeit Erörterungen zwischen den Steuer-Direktivbehörden einzelner Bundesstaaten und deren unterstellten Hauptämtern statt, und es beziehen sich diese Erörterungen sowohl auf den in den freien Verehr, also zum Inlandskonsum unter Entrichtung der Verbrauchsabgabe bestimmten, als auch auf den zur Ausfuhr in das Ausland, in eine das Ausland vertretende Niederlage oder in ein Ausfuhrzuschlagslager angemeldeten Zucker. Der Ermittlung des Nettogewichts durch Abrechnung eines Tarasatzes und die für jede Zuckersfabrik bezüglich jeder Gattung und Verpackungsart von Zucker von dem Hauptamte festgelegten und nach Bedürfnis abzuändernden Tarasähe zu Grunde zu legen. Die Festsetzung dieser Kolli-Tarasähe findet ohne Mitwirkung der Steuer-Direktivbehörden durch die Hauptämter statt. In mehreren Bezirken ist indeß durch die Direktivbehörden die Anwendung eines Prozent-Tarasatzes angeordnet worden. Es sind behufs Feststellung eines solchen alle leeren Umschließungen, die für den zur Versendung gelangenden inländischen Zucker bestimmt sind, genau verwogen und hiernach das Durchschnittliche Gegengewicht derselben berechnet worden. Seit vielen Jahren werden diese Tarasähe in Prozenten des Bruttogewichtes der Zuckerkolle in Bezirken, wo die meisten Zuckersfabriken bestehen, im Interesse der befreilten Fabrikbesitzer allgemein angewandt, und es läßt sich wohl erwarten, daß die übrigen Direktivbehörden diesem Beispiel folgen werden, weil bei der Anwendung dieser Prozentsätze Prägravationen bis jetzt nicht vorgekommen sind.

Tabaksteuer.

Berlin, 23. Aug. — Die Steuerbehörden beschäftigen sich zur Zeit mit Erwägungen und Ermittlungen, ob es nicht angezeigt erscheint, Änderungen des Tabaksteuergesetzes vorzuschlagen, die den Tabakpflanzern die Fermentation des Tabaks erleichtern. Bis vor kurzer Zeit hatten sich die Pflanzer fast nie mit der Fermentation beschäftigt, sie überließen diese Manipulation den Großhändlern und Fabrikanten. Neuerdings nehmen, wie der Frkf. Z. berichtet wird, Genossenschaften auch die Fermentation in die Hand, um auf diese Weise besseren Ertrag zu erzielen und nicht zu frühzeitigem Verkauf gezwungen zu sein. Sind bisher die Versuche mit der Errichtung von Tabakverkaufsgenossenschaften in Baden auch noch nicht gerade erfolgreich gewesen, so ist man doch fortgesetzt bemüht, durch genossenschaftlichen Verkauf den Ertrag des Tabakbaues zu heben und die Schwierigkeiten beim Verkauf, beim Verwiegen und bei der Abnahme zu vermindern, zugleich aber auch für Verbesserungen in der Pflege und Pflege des Tabaks, sowie in der Behandlung bei und nach der Ernte zu sorgen. Da in der bayrischen Pfalz bereits Versuche mit Fermentation durch Genossenschaften gemacht wurden, liegt es nahe, zu untersuchen, ob solche den Pflanzern oder Vereinigungen von Pflanzern durch Erleichterung der Steuerformalitäten besser ermöglicht werden könne als bisher.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Dienstwohnungen der Staatsbeamten.

Das Regulativ über die Dienstwohnungen der Staats-

beamten ist neuerdings mit Wirkung vom 1. April 1898 wie folgt abgeändert worden: